



# VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND BADEN-WÜRTTEMBERG

## B e s c h l u s s

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde

des Herrn

- Beschwerdeführer -

gegen

- a) das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 21. April 2016  
- 2 K 2240/15 -,
- b) den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg  
vom 19. Juni 2017 - 1 S 1361/16 -,

hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg gemäß § 58 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1 VerfGHG durch den Präsidenten Stilz, den Vizepräsidenten Dr. Matthes und den Richter Gneiting

am 22. Februar 2018 einstimmig b e s c h l o s s e n :

Die Verfassungsbeschwerde wird als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen, soweit der Beschwerdeführer eine Verletzung von Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 17 GG durch das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 21. April 2016 - 2 K 2240/15 - und den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 19. Juni 2017 - 1 S 1361/16 - geltend macht.

Im Übrigen wird die Verfassungsbeschwerde als unzulässig zurückgewiesen.

## Gründe

Die Verfassungsbeschwerde ist überwiegend unzulässig (1.). Soweit der Beschwerdeführer eine Verletzung seines Petitionsrechts geltend macht, ist sie jedenfalls offensichtlich unbegründet (2.)

1. Die Verfassungsbeschwerde ist, soweit mit ihr nicht eine Verletzung des Petitionsrechts aus Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 17 GG geltend gemacht wird, unzulässig, weil sie nicht hinreichend substantiiert begründet worden ist.

a) § 15 Abs. 1 Satz 2 und § 56 Abs. 1 VerfGHG verlangen, dass der Beschwerdeführer nicht nur den der behaupteten Verletzung von in der Landesverfassung enthaltenen Rechten zugrundeliegenden Sachverhalt schlüssig und substantiiert darlegt, sondern auch substantiiert darstellt, inwiefern die angegriffene Maßnahme das bezeichnete Recht verletzen soll (VerfGH, Beschluss vom 29.8.2016 - 1 VB 70/16 -, Juris Rn. 2). Bei Verfassungsbeschwerden gegen gerichtliche Entscheidungen gehört zu Letzterem, dass sich der Beschwerdeführer hinreichend mit den Gründen der Entscheidungen auseinandersetzt (VerfGH, a. a. O. Juris Rn. 7 und 11).

b) Diesen Anforderungen genügt die Begründung der Verfassungsbeschwerde in Bezug auf die meisten Rügen nicht.

aa) Soweit der Beschwerdeführer einen Verstoß der angegriffenen gerichtlichen Entscheidungen gegen das Willkürverbot (Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG) damit begründet, dass der Petitionsausschuss und der Landtag über seine Petition entschieden hätten, obwohl ihnen bewusst gewesen sei, dass ihnen Falschinformationen vorlägen, argumentiert er an den angegriffenen Entscheidungen vorbei. Gegenstand des Ausgangsverfahrens war eine Klage des Beschwerdeführers gegen das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg auf Richtigstellung bestimmter Äußerungen in einem Petitionsverfahren und die Veröffentlichung der Richtigstellung in einer Landtagsdrucksache, nicht hingegen die Behandlung seiner Petitionen im Landtag.

bb) Die Rüge der Verletzung des gesetzlichen Richters (Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG), soweit der Beschwerdeführer sie mit der seiner Auffassung nach nicht gegebenen örtlichen Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Karlsruhe begründet, lässt unbeachtet, dass das Verwaltungsgericht Karlsruhe seine örtliche Zuständigkeit in dem angegriffenen Urteil - offensichtlich wegen der Bindungswirkung des Verweisungsbeschlusses nach § 83 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 17a Abs. 2 Satz 3 VwGO - nicht problematisiert hat.

Soweit der Beschwerdeführer die Zuständigkeit des 1. Senats des Verwaltungsgerichtshofs für die Entscheidung über den Zulassungsantrag beanstandet, geht er nicht auf die Ausführungen des 1. Senats in dem angegriffenen Beschluss vom 19.6.2017 zu seiner gerichtsinternen Zuständigkeit ein.

Unbeachtet lässt der Beschwerdeführer auch die ausführlichen Erwägungen des Verwaltungsgerichtshofs zur (nicht anzunehmenden) Besorgnis der Befangenheit in Bezug auf RaVGH Dr. H. im Beschluss vom 11.1.2017 (den der Beschwerdeführer im Übrigen auch nicht zum Gegenstand der Verfassungsbeschwerde gemacht hat).

cc) Dass der 1. Senat des Verwaltungsgerichtshofs im Zusammenhang mit seiner Annahme, er und nicht der 4. Senat sei zur Entscheidung über den Zulassungsantrag des Beschwerdeführers berufen, dessen Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 103 Abs. 1 GG) verletzt haben könnte, lässt sich dem Vorbringen nicht entnehmen. Die ausführlichen Erwägungen des Verwaltungsgerichtshofs, die auch auf den Unterschied zwischen örtlicher und gerichtsinterner Zuständigkeit hinweisen, greift der Beschwerdeführer nicht auf.

Soweit der Beschwerdeführer mit seiner Verfassungsbeschwerde Gehörsverstöße im Zusammenhang mit der Annahme der Unzulässigkeit der Klage durch das Verwaltungsgericht und der Nichtberücksichtigung des Hinweisschreibens des Staatsgerichtshofs vom 14.5.2013 geltend macht, hat er sich nicht bemüht, auf die diesbezüglichen Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofs in dem angegriffenen Beschluss vom 19.6.2017 einzugehen.

2. Die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Verletzung des Petitionsrechts liegt offensichtlich nicht vor.

Im Ansatz zutreffend geht der Beschwerdeführer zwar von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus, dass Art. 17 GG die Verpflichtung des Petitionsadressaten enthält, die Petition nicht nur entgegenzunehmen, sondern sie auch sachlich zu prüfen und den Petenten hinsichtlich der Art der Erledigung zu bescheiden (vgl. bereits BVerfGE 2, 225, Juris; weiterhin etwa BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 27.12.2005 - 1 BvR 2354/05 -, Juris Rn. 7).

Anders als der Beschwerdeführer meint, begründet Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 17 GG mit der Forderung nach einer sachlichen Prüfung aber keinen Anspruch des Petenten darauf, dass der Petitionsadressat - hier: der Landtag und nicht das verklagte Ministerium - den zu dem Begehren gehörenden Sachverhalt zutreffend ermittelt. Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich entschieden, dass Art und Umfang der sachlichen Prüfung des Petitionsanliegens nicht der gerichtlichen Kontrolle unterliegen (Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 15.5.1992 - 1 BvR 1553/90 -, Juris Rn. 20). Dies wäre aber der Fall, wenn die Verwaltungsgerichte überprüfen würden, ob bei der Entscheidung über die Petition ein zutreffender Sachverhalt zugrunde gelegt worden ist.

3. Von einer weitergehenden Begründung, insbesondere zu den weiteren geltend gemachten Rechtsverletzungen, sieht der Verfassungsgerichtshof ab (§ 58 Abs. 2 Satz 4 VerfGHG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.  
Stilz

gez.  
Dr. Mattes

gez.  
Gneiting